

# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 1 A 285/06

Verkündet am: 16. Juli 2007  
Filusch, Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Klägers,

gegen

die Stadt Salzwedel, vertreten durch den Bürgermeister, An  
der Mönchskirche 5. 29410 Salzwedel.

Beklagte,

wegen

Radwegebenutzungspflicht

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 16. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Viecens, den Richter am Verwaltungsgericht Wagner, den Richter am Verwaltungsgericht Jostschulte sowie die ehrenamtlichen Richter Ahrend und Basdorf für Recht erkannt:

Die durch Verkehrszeichen 240 und 241 StVO angeordnete Radwegebenutzungspflicht in Salzwedel nördlich und südlich der Bahnhofstraße von der Einmündung "Kleiner Stegel" westlich rücklaufend bis zur Kreuzung B 248/Netto/Bahnhofstraße und der Widerspruchsbescheid des Altmarkkreis Salzwedel vom 23.06.2006 werden aufgehoben

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils festgesetzten Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

**Tatbestand:**

Der Kläger begehrt die Aufhebung einer Radwegebenutzungspflicht.

Der Kläger befuhr erstmals den streitbefangenen Straßenbereich anlässlich einer Radtour am 23.03.2005. Danach befuhr er nach eigenen Angaben noch mehrfach diesen Bereich,

Dabei ist im fraglichen Straßenabschnitt im nördlichen Bereich ein getrennter Rad- und Fußweg mit dem Straßen Verkehrszeichen 241 gem. § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO gekennzeichnet und ist im südlichen Abschnitt der Bahnhofstraße der fragliche Bereich mit dem Verkehrszeichen 240 nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO (gemeinsamer Fuß- und Radweg) markiert.

Mit Schriftsatz vom 28.07.2004 bat der Kläger bei der Beklagten um Auskunft, welche Gefahrenlage u.a. im streitbefangenen Bereich die Radwegebenutzungspflicht erforderlich gemacht habe.

Auf eine entsprechende Erwiderung des Altmarkkreises Salzwedel legte der Kläger gegen die Radwegebenutzungspflicht in bestimmten Straßenbereichen der Beklagten Widerspruch ein der letztlich dazu führte, dass die Radwegebenutzungspflicht in einigen vom Kläger benannten Straßen aufgehoben wurde, nicht aber die entsprechende Pflicht in dem streitbefangenen Straßenbereich.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.05.2006 wies der Altmarkkreis Salzwedel den Widerspruch des Klägers gegen die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht durch Kennzeichnung der Radwege mit den Zeichen 240 und 241 StVO in Salzwedel, Bahnhofstraße westlich von der Einmündung zur Straße "Kleiner Stegel" zurück. Dies begründete er damit, dass im fraglichen Straßenbereich gem. § 45 StVO eine Gefahrensituation vorliege. Die Gefahrenlage bestehe aufgrund der Situation an der Kreuzung B 248/Netto/Bahnhofstraße. Bei geschlossenen Bahnschranken und Berufsverkehr seien die Radfahrer durch den Rückstau am westlichen Ende der Bahnhofstraße gefährdet. Man könne entgegen des Vorbringens des Klägers die Verkehrssituation nicht nur an verkehrsarmen Wochenenden beurteilen. Es müsse auch der Berufsverkehr an Werktagen berücksichtigt werden. Das Radfahren im Mischverkehr auf der Straße sei für die schutzbedürftigen Radfahrer nicht vertretbar. Die Kennzeichnung der Radwege mit den Zeichen 240 bzw. 241 StVO seien im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde und der Polizei unter Einbeziehung der flächenhaften Radverkehrsplanung der Stadt und dem Träger der Straßenbaulast vorgenommen. Unter Zugrundelegung der standardisierten Breiten von Bemessungsfahrzeugen und eines jeweiligen Seitenabstandes von 1 m könne belegt werden, dass bereits zwei PKW auf der Straße nicht mehr gefahrlos aneinander vorbeifahren könnten, wenn ein Radfahrer die Straße benutze. Der hinter dem Radfahrer sich befindende Autoverkehr müsse abbremsen, bis das auf der Gegenseite entgegenkommende Kraftfahrzeug vorbeigezogen sei. In Anbetracht des doch nicht unerheblichen Kfz-Aufkommens auf dem fraglichen Straßenteilstück könne es zu einer Vielzahl von gefährlichen Situationen kommen, wobei es nach der Recht-

sprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber nicht notwendig sei, dass jederzeit während der Aufstellung des Verkehrszeichens mit einem Schadenseintritt zu rechnen sei. Die Beschilderung und Anordnung des Benutzungszwangs der Radwege für den fraglichen Straßenbereich sei das einzige Mittel, um die Verkehrssicherheit zu verbessern. Die Verpflichtung, den Radweg zu benutzen, sei zumutbar. Den relativ geringen Einschränkungen für die Radfahrer sei ein erheblicher Sicherheitsgewinn gegenüberzustellen. Ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei nicht erkennbar.

Der Bescheid wurde am 27.06.2006 dem Kläger zugestellt.

Am 26.07.2006 hat der Kläger Klage erhoben.

Er ist weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Radwegebenutzungspflicht im streitbefangenen Bereich nicht vorliegen, und vertieft hierzu seine Ausführungen und führt ergänzend aus, dass zwar die im Widerspruchsbescheid genannte Verkehrssituation (PKW-Gegenverkehr und Radfahrer) zutreffe, dass aber nach der Straßenverkehrsordnung keiner der Verkehrsteilnehmer einen Vorrang besitze und der im Widerspruchsbescheid genannte Überholvorgang allgegenwärtig sei und insofern keine besondere Gefahr bestehe, aufgrund derer gerade der Radverkehr auf der Straße zu beschränken sei, Weiter sei zu berücksichtigen, dass nach der Argumentation der Widerspruchsbehörde die Gefahren eben nicht vom Radverkehr, sondern von den Kraftfahrern ausgingen. Auch langsamere Baufahrzeuge, landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge, Linienbusse oder Mofas könnten an dieser Stelle bei Gegenverkehr nicht überholt werden, ohne dass es für diese Fahrzeuge ein Verkehrsverbot gäbe, Überholvorgänge seien allein in § 5 StVO geregelt. So müsse beim Überholen ein ausreichender Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu Fußgängern und Radfahrern eingehalten werden. Wo dies nicht möglich sei, sei das Überholen ausgeschlossen. Sowohl die Beklagte als auch die Widerspruchsbehörde würden verkennen, dass die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht gerade kein Benutzungsverbot der Nebenanlagen für den Radverkehr impliziere. Radfahrer konnten nach wie vor die Nebenanlagen benutzen, müssten es aber nicht.

Schließlich sei zu berücksichtigen, dass der von der Widerspruchsbehörde benannte Bahnübergang, der in Folge Rückstaus bei geschlossener Schranke eine Gefahr für die Radfahrer begründen solle, im Zuge der (damaligen) B 248 bereits am 10. Juli 2006 im Zusammenhang mit der Fertigstellung einer Umgehungsstraße geschlossen und die Zufahrt zum Netto-Markt wegen des Baus eines Fußgänger- und Fahrradunnels verlegt worden sei. Insofern könnten der Bahnübergang und die Zufahrt zum Nettomarkt als Argument der vorgeblich überdurchschnittlich hohen Gefahrensituation, die eine Errichtung der streitbefangenen Verkehrszeichen begründen würde, nicht mehr herangezogen werden, Den von der Widerspruchsbehörde noch angeführten Rückstau, der die Radfahrer auf der Bahnhofstraße gefährden kannte, gäbe es seit dem 10. Juli 2006 nicht mehr

Zudem sei unabhängig davon die Verkehrssituation nicht nur an verkehrsarmen Wochenenden beurteilt worden, denn der fragliche Straßenbereich sei auch an

verschiedenen Werktagen, so insbesondere auch an Freitagen zwischen 12.00 und 18.00 Uhr, also im vollen Berufsverkehr, von ihm befahren worden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die durch Verkehrszeichen 240 und 241 StVO angeordnete Radwegebenutzungspflicht in Salzwedel nördlich und südlich der Bahnhofstraße von der Einmündung "Kleiner Stegel" westlich rücklaufend bis zur Kreuzung B 248/Netto/Bahnhofstraße und den Widerspruchsbescheid des Altmarkkreises Salzwedel vom 23.06.2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht und den Widerspruchsbescheid des Altmarkkreises Salzwedel vom 23.06.2006 für rechtmäßig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und den von der Beklagten übersandten Verwaltungsvorgang. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig. Dem Kläger steht die gem. § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Klagebefugnis zu. Diese ist immer dann zu bejahen, wenn das Klagevorbringen es zumindest als möglich erscheinen lässt, dass die angefochtene Maßnahme eigene Rechte des Klägers verletzt. Hierzu genügt es, dass der Kläger als Radfahrer durch die angefochtene Regelung betroffener Verkehrsteilnehmer ist. Dieser kann dann geltend machen, dass die rechtmäßigen Voraussetzungen für die angefochtene Verkehrsregelung nicht gegeben seien. Vorliegend macht der Kläger geltend, er habe die von ihm angegriffene, der Radwegebenutzungspflicht unterliegende Strecke, mehrfach genützt, ohne dass für das Gericht ersichtlich oder von der Beklagten

vorgetragen ist, dass der Kläger sich etwa rechtsmissbräuchlich nur eigens zum Ort der Verkehrsregelung begeben haben könnte, um hieraus eine Anfechtungsmöglichkeit konstruieren zu können.

Die Klage ist auch begründet. Die angeordnete Radwegebenutzungspflicht nördlich und südlich der Bahnhofstraße im streitbefangenen Bereich und der diese bestätigende Widerspruchsbescheid des Altmarkkreises Salzwedel vom 23.06.2006 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Bei der rechtlichen Beurteilung ist zunächst davon auszugehen, dass es nach Aufhebung der grundsätzlichen Radwegebenutzungspflicht durch die seit dem 01.10.1998 geltende Neufassung des § 2 Abs. 4 StVO (24. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 07.08.1997 - BGBl. I S. 2028) grundsätzlich zulässig ist, dass Radfahrer nicht einen vorhandenen Radweg, sondern die Fahrbahn benutzen. Radwege müssen die Radfahrer dagegen nur benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 StVO gekennzeichnet ist (§ 2 Abs. 4 S. 2 StVO), Andere rechte Radwege dürfen sie benutzen (§ 2 Abs. 4 S. 3 StVO) Die im vorliegenden Fall streitige Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht durch die Zeichen 240, 241 StVO stellt sich damit nicht nur als Gebotsregelung, sondern zugleich als Verbotregelung und damit als eine die Straßenbenutzung durch den fließenden Fahrradverkehr beschränkende Maßnahme dar. Denn die durch Zeichen 240, 241 StVO angeordnete Radwegebenutzungspflicht verbietet dem zuvor zulässiger Weise die Fahrbahn benutzende Radfahrer, diese weiter zu befahren. Hinsichtlich der Fahrbahnbenutzung steht sie damit dem stets als Verkehrsbeschränkung anzusehenden Zeichen 254 StVO gleich.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung der Zeichen 240, 241 StVO ist damit zunächst neben § 39 Abs. 1 StVO auch § 45 Abs. 1 S. 1 StVO. Danach können die Verkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten. Hinsichtlich der Anforderungen, die an die Eingriffstatbestände des § 45 Abs. 1 - 1 d StVO zu stellen sind, ist durch die 24. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in § 45 StVO der Absatz 9 eingefügt worden, der dann durch die 33. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2000 (BGBl. I S. 1690) noch eine Änderung erfahren hat. Nach § 45 Abs. 9 S. 1 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Abs. 1 c oder d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Nach dieser Bestimmung setzt eine verkehrsbehördliche Anordnung, die wie hier die angefochtene Radwegebenutzungspflicht (vgl. § 2 Abs. 4 S. 2 StVO) eine sonst zulässige Benutzung bestimmter Straßenstrecken für Radfahrer beschränkt, das Vorhandensein besonderer, zu einer solchen Regelung zwingender Umstände voraus. Solche Umstände sind nach § 45 Abs. 9 S. 2 StVO nur bei einer aufgrund der beson-

deren örtlichen Verhältnisse bestehenden außergewöhnlichen Gefahrenlage gegeben. Der Ausnahmecharakter der Aufstellung von Verkehrszeichen wird mit Blick auf die Radwegebenutzungspflicht im besonderen Maße auch durch § 2 Abs. 4 S. 2 u. 3 StVO betont. Danach steht es Radfahrern im Grundsatz frei, ob sie den Radweg oder die Straße benutzen wollen. Nur bei Aufstellung entsprechender Verkehrszeichen besteht eine Pflicht zur Benutzung des Radweges. Auch nach § 2 Abs. 4 S. 2. 3 StVO bedarf damit die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht eines erhöhten Begründungsaufwandes.

Diese hohen normativen Anforderungen bestehen im Entscheidungszeitpunkt (mündliche Verhandlung) bei der angefochtenen Anordnung der Radwegebenutzung nicht mehr. Es bestehen weder aus dem Vorbringen der Beklagten und des Altmarkkreises Salzwedel als Widerspruchsbehörde noch aus dem beigezogenen Verwaltungsvorgang Anhaltspunkte dafür, dass heute nach Änderung der Verkehrsabläufe die örtlichen Verhältnisse auf der Bahnhofstraße in Salzwedel, westlich von der Einmündung zur Straße "Kleiner Stegel", gegenüber dem Normalmaß erheblich gesteigerte Gefahren für Radfahrer oder für andere Verkehrsteilnehmer begründen könnten, welche nicht nur dem Bau eines Radweges, sondern darüber hinaus auch die Verpflichtung zur Benutzung desselben notwendig machen, insbesondere ist hier eben zu berücksichtigen, dass nachträglich die Verkehrssituation im streitigen Straßenbereich dadurch entschärft worden ist, dass der Bahnübergang, der letztlich bei geschlossener Schranke zu einem Rückstau des Kraftfahrzeug Verkehrs und damit einer Gefährdung der Radfahrer im Bereich B 240/Netto/Bahnhofstraße geführt haben soll, durch die Fertigstellung einer Umgehungsstraße entfernt wurde, die Zufahrt zum Netto-Markt wegen des Baus eines Fußgänger- und Radfahrertunnels verlegt wurde mit der Folge, dass es einen Rückstau in Folge geschlossener Bahnschranken am Bahnübergang nicht mehr geben kann.

Danach gibt es keinen Aspekt mehr, der unter Berücksichtigung der Begründung der Widerspruchsbehörde dafür sprechen könnte, dass die örtlichen Gegebenheiten im streitbefangenen Bereich unabdingbar eine Radwegebenutzungspflicht erfordern würden. Unabhängig davon, dass der Grundsatz "Rückstau" und damit verbundene Gefährdung von Radfahrern in dieser Allgemeinheit kein Argument zur Begründung der Radwegebenutzungspflicht darstellt. Denn würde man dies anerkennen, wäre das oben beschriebene Regel-Ausnahmeverhältnis des § 2 Abs. 4 StVO ins Gegenteil verkehrt.

Da somit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht im vorliegenden Fall nicht gegeben sind, war die Klage mit der Kostenfolge aus §154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO, §§ 706 Nr. 11, 709 S. 2, 711 ZPO.

Die Streitwertentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in § 52 Abs. 2 GKG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist,

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Magdeburg, 16.07.2007

## PROTOKOLL

### der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsgerichts Magdeburg

#### - 1. Kammer -

**Aktenzeichen:** 1 A 285/06 MD

**Anwesend:**  
**Als Vorsitzender:** Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht  
Viezens.

**Als beisitzende Richter:** Richter am Verwaltungsgericht Wagner und  
Richter am Verwaltungsgericht Jostschulte.

**Als ehrenamtliche Richter:** Herr Ahrend und Herr Basdorf

Das Protokoll wurde unmittelbar vom Vorsitzenden auf Tonträger aufgenommen.

### In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Klägers,

gegen

die Stadt Salzwedel, vertreten durch den Bürgermeister, An der Mönchskirche 5,  
29410 Salzwedel,

Beklagte,

wegen

Radwegebenutzungspflicht

erschieden zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache:

1. Für den Kläger: Niemand.

Rechtzeitige Ladung wird festgestellt (Blatt 30 der Gerichtsakte),

2. Für die Beklagte: Herr Kaiser unter Berufung auf die bei Gericht hinterlegte  
Generalterminsvollmacht.



Der Berichterstatter trug den wesentlichen Sachverhalt vor.

Befragt nach der aktuellen Verkehrssituation vor Ort antwortete der Vertreter der Beklagten:

Die Verkehrssituation ist jetzt dadurch entschärft worden, dass der beschränkte Bahnübergang bedingt durch die Umgehungsstraße nördlich der Stadt Salzwedel vollkommen entfernt worden ist. Für den Bahnübergang ist derzeit ein kombinierter Fußgänger- und Radfahrertunnel im Bau, der voraussichtlich noch dieses Jahr beendet sein wird. Auch dies wird zur Entschärfung der Verkehrssituation beiführen.

Jedenfalls besteht die ursprüngliche Situation nicht mehr, dass durch Rückstau des Fahrzeugverkehrs bei beschränktem Bahnübergang eine Gefahren Situation für die Radfahrer aufgetreten war, die vom Kleinen Stegel auf der Bahnhofstraße Richtung B 248 gefahren sind. Jetzt ist es allerdings so, dass seitens der Polizei die Verkehrssituation auch noch deshalb als schwerwiegend und gefährdend für die Radfahrer angesehen wird, weil sich in der Bahnhofstraße noch Busverkehr und weiterer Kraftverkehr, der sich auch Richtung Gewerbegebiet östlich der Bahnhofstraße fortsetzt, bewegt.

Nunmehr wurde nochmals um 10:12 Uhr nachgeschaut, ob der Kläger bei Gericht erschienen ist; dies war nicht der Fall.

Nach weiterer Erörterung der Sach- und Rechtslage beantragte nunmehr der Vertreter der Beklagten,

die Klage abzuweisen.

Der Verwaltungsvorgang der Beklagten wurde zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht,

**Beschlossen und verkündet:**

eine Entscheidung ergeht im Verlauf des Tages.

**Beschlossen und verkündet:**

Die mündliche Verhandlung ist geschlossen:

Nach geheimer Beratung und Wiederaufruf der Sache wurde das dem Protokoll als Anlage beigefügte Urteil verkündet.

Viecons